# Haushaltssatzung der großen Kreisstadt Mittweida für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

# § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	24.894.000 Euro			
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	26.082.300 Euro			
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendung (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.188.300 Euro			
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro			
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro			
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und	0 Euro			
Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	U EUIO			
- Gesamtergebnis auf	- 1.188.300 Euro			
Datus and account of the state of the database and Eathly at 2 and				
<ul> <li>Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf</li> </ul>	0 Euro			
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen	0 Lui0			
des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro			
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen				
Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.980.200 Euro			
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im	1.500.200 Edio			
Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3				
Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro			
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	791.900 Euro			
Im Finanzhaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-				
tätigkeit auf	22.487.600 Euro			
<ul> <li>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</li> </ul>	21.826.900 Euro			
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender	21.020.300 Lui0			
Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der				
Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender	660 700 5			
Verwaltungstätigkeit auf	660.700 Euro			

	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.915.400 Euro 8.316.700 Euro - 2.401.300 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo Aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamt- beträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit auf	- 1.740.600 Euro
- - -	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro 0 Euro 0 Euro
-	Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder –fehlbetrages aus sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungs-	1 740 600 5

tätigkeit als Anderung des Finanzmittelbestandes auf festgesetzt.

- 1.740.600 Euro

# § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### ξ3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen, von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf Festgesetzt.

12.290.700 Euro

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

2.000.000 Euro

# § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
Gewerbesteuer auf	390 Prozent

Die Grundsteuer wird bei Kleinbeträgen entsprechend der Regelung des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) fällig.

### § 6

# Weitere Festsetzungen:

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft wird für die laufende Verwaltungstätigkeit mit 170.000 Euro festgesetzt. Ermächtigungsgrundlagen sind § 42 SächKomZG i. V. mit der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mittweida und der Gemeinde Altmittweida in ihrer aktuellen Fassung.

Mittweida, den 27.03.2018

Schreiber Oberbürgermeister

Siegel